

Ref./ FD Büro des Landrates
Sachbearbeiter/in: Herr Witthohn
Aktenzeichen: FD 91
Vorlage Nr.: 2025/FD91/490
Datum: 06.08.2025

Beschlussvorlage

- öffentlich -

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Gremium	am
Kreisausschuss	29.09.2025
Kreistag	06.10.2025

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage befindlichen 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.01.2025 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistags vom 31.03.2025 wurde unter Tagesordnungspunkt 12, Verwendung der Ersatzgelder für Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft; Förderung des Ankaufs von für den Naturschutz wertvollen Flächen bzw. Tauschflächen, unter anderem beschlossen, dass die formalen Voraussetzungen dafür zu schaffen sind, dass die Verwaltung die eingenommenen Ersatzgelder flexibel einsetzen kann, wozu insbesondere in der Hauptsatzung eine Anpassung für Flächenankäufe aus Ersatzgeldern als Geschäft der laufenden Verwaltung erforderlich ist (vgl. Sitzungsvorlage 2025/FD69/211/1).

Abweichende Zuständigkeiten sind in der Hauptsatzung des Landkreises unter § 3 geregelt. Zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses ist vorgesehen, diesen Paragraphen wie folgt zu erweitern.

Bisherige Fassung:

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt.

In den Fällen der Buchstaben a und b handelt es sich bis zu einer Höhe von 50.000 Euro um Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die die Landrätin/ der Landrat zuständig ist. Ansonsten ist der Kreisausschuss zuständig (Lückenkompetenz).

Vorgesehene neue Fassung:

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt.

In den Fällen der Buchstaben a und b handelt es sich bis zu einer Höhe von 50.000 Euro um Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die die Landrätin/ der Landrat zuständig ist. Ansonsten ist der Kreisausschuss zuständig (Lückenkompetenz).

Der Beschlussfassung des Kreisausschusses und des Kreistages bedürfen nicht Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG zur zweckgebundenen Verwendung von Ersatzgeldern für Eingriffe in Natur und Landschaft. Es handelt sich hierbei um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Keine Auswirkungen, da die formale Anpassung der Hauptsatzung keinen Einfluss auf die Ansätze im Haushaltsplan hat und das Personal die Aufgabe bereits, nach Beschlussfassungen, umsetzt.

Klimarelevanz:

Rechtlich vorgesehene Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft können etwas zügiger umgesetzt werden.

Anlage/n:

Anlage 1 – Kreistagsbeschluss vom 31.03.2025 zu TOP 12

Anlage 2 – 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

gez. Witthohn

Unterschrift